

Merkblatt zu Schule und Ramadan

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Volksschule (VG) 411.11
- Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule 411.111
- Art. 15 Bundesverfassung: Glaubens- und Gewissensfreiheit

Grundsätzliche Überlegungen

Schulische Situation:

In der Schweiz besteht Schulpflicht. Die Religionsfreiheit soll gewahrt werden und dem Recht auf Bildung soll nachgekommen werden. Die Schule begegnet den Angehörigen aller Religionen mit Respekt. Sie gewährt auf Gesuch hin Dispens an wichtigen religiösen Feiertagen. Die völlige Dispensation vom Unterricht in einzelnen Fächern ist während dem Monat Ramadan nicht möglich, auch nicht von den Fächern Hauswirtschaft (Kochen), Turnen und Schwimmen.

Pädagogische Situation:

Aus pädagogischer Sicht ist es sinnvoll, Kinder und Jugendliche in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und Verantwortungsübernahme zu ermöglichen. Die Entscheidung von Kindern, ob sie fasten wollen oder nicht soll von den Mitschülern und den Lehrpersonen grundsätzlich akzeptiert werden.

Religiöse Situation:

Die religiöse Pflicht des Fastens während des Monats Ramadan besteht für muslimische Gläubige ab dem Beginn der Pubertät. Jüngere Kinder werden in vielen Familien ermutigt, einige Stunden am Tag zu fasten. Das Fasten hat eine geistige, religiöse und körperliche Dimension. Vorausgesetzt, dass die körperliche Fitness gewährleistet ist, wird vom Beginn der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang auf die Einnahme von Nahrung und Flüssigkeiten verzichtet. Die Verantwortung für das Einhalten des Fastens liegt bei der einzelnen Person. Sie entscheidet, ob sie fastet und wenn ja, ob oder wie lange ihr dies in der aktuellen Lebenssituation möglich ist.

Regeln

- Die Schule informiert alle Eltern über die Möglichkeit, sich aufgrund religiöser Feiertage auf Gesuch hin vom Unterricht dispensieren zu lassen. Die Schule gewährt Dispens vom Unterricht an religiösen Feiertagen im Rahmen der Verhältnismässigkeit und gemäss den kantonalen Empfehlungen der Broschüre Religion und Schule (Hinweise zum Umgang mit verschiedenen religiösen Wertvorstellungen in der Schule).
- Die völlige Dispensation vom Unterricht in einzelnen Fächern ist während dem Monat Ramadan nicht möglich, auch nicht von den Fächern Hauswirtschaft (Kochen), Turnen und Schwimmen.

2/2

- Fällt der Ramadan auf die Schulzeit, sollen die Schülerinnen und Schüler die Klassenlehrperson und die Fachlehrperson über ihre Teilnahme am Fasten informieren.
- Im hauswirtschaftlichen Unterricht nehmen Schülerinnen und Schüler wie gewohnt am Theorieunterricht teil und beteiligen sich aktiv am Kochen, sie können das Essen mit nach Hause nehmen. Während der Mahlzeiten wird ihnen die Möglichkeit angeboten, sich anderweitig zu beschäftigen.
- Bei Anlässen mit Essenszubereitung durch die Schule oder bei Schullagern mit Übernachtung gelten diese Regeln in angepasstem Sinn.

Empfehlungen

- Schülerinnen und Schüler bestimmen selber, ob und wie lange sie fasten, und wann sie das Fasten abbrechen. Lehrpersonen anerkennen diese Entscheidungen der Kinder und Jugendlichen.
- Im Sportunterricht kann auf das Einfordern von Extremleistungen verzichtet werden.
- Lehrpersonen stehen allen Kindern und Jugendlichen beratend zur Seite.
- Sie achten darauf, dass sich Kinder und Jugendliche in Bezug auf religiöse Fasten nicht gegenseitig unter Druck setzen.
- Falls das religiöse Fasten unter den Kindern ein Thema ist, informiert die Lehrperson im Unterricht über diese Praxis in verschiedenen Religionen und ermöglicht sachliche Diskussionen.

Frauenfeld, Dezember 2016

Fachstelle Religion und Schule, an der PHTG, im Auftrag des Amtes für Volksschule